# PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

## Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

### Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

## Art und Maß der baulichen Nutzung

| | |
|---|---|
| Kleinsiedlungsgebiete | Mischgebiete |
| Reine Wohngebiete | Kerngebiete |
| Allgemeine Wohngebiete | GI Industriegebiete |
| Besondere Wohngebiete | GE Gewerbegebiete |
| Dorfgebiete | Sondergebiete |

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze z.B. III zwingend
als Mindest- und Höchstgrenze

| | | |
|---|---|---|
| Grundflächenzahl | z.B. | 0,4 |
| Geschoßflächenzahl | z.B. | 1,0 |
| Baumassenzahl | z.B. | 9,0 |

## Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs -und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungs - bereichs des Bebauungsplanes

## Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche und Private Grünflächen
- Flächen für die Forstwirtschaft

## Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze
- Flächen für Garagen
- Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
- o Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Mit Geh - und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen

## Kennzeichnungen

## Nachrichtliche Übernahmen

- 110 / 220 Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen
- 40,0 Anbauverbotszone
- 100,0 Anbaubeschränkungszone
- Grenze des Planfeststellungsverfahrens - A59 - (Bundesfernstraßengesetz)

## Vermerke

- Neuer Bordstein
- 4,0 / 5,0 Geplante Erdgasleitung (Ruhrgas) mit Schutzstreifen

---

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der Nutzung auf den Überbaubaren und nicht Überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Im GE-Gebiet am Altenbruchner Damm ist in der im Plan dargestellten 25 m breiten Zone gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur die Errichtung der nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Außerdem sind in dieser Zone die im § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig.

II. Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bundesbaugesetz

Im Bereich der geplanten Querspange zwischen der Straße A und der A 59 sind Ein- und Ausfahrten unzulässig.

III. Festsetzungen über die Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) Entlang der Gewerbeerschließungsstraßen dürfen in den Straßenbegrenzungslinien keine Einfriedigungen errichtet werden. Zulässig sind nur Rasenkantensteine.

b) In den Gewerbegebieten dürfen Einfriedigungen entlang oder hinter den Baugrenzen nur in einer Höhe von 2,20 m als Mauern aus unverputzten Mauersteinen, Waschbeton oder Betonfertigteilen errichtet werden.

c) Andere Einfriedigungen als Mauern sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch ausreichend dichte und hohe Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden ~~und die Pflanzung nach Angabe des städtischen Grünflächenamtes vorgenommen wird.~~

Sofern Lagerplätze von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zulässig.

---

## I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 26.6.79 nach § 2 [ 1 ] des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen. Die Erörterung des Planentwurfs wurde am 12.5.1980 vom Rat der Stadt Duisburg beschlossen.

Duisburg, den 14. April 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 26.6.1979 gemäß § 2 [ 1 ] des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellungsbürger haben die Erörterung am 10.6.1980.

Duisburg, den 14. April 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 2a [ 4 ] des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

(Siegel)

---

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a [ 4 ] des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 14. April 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 22.3.1982 nach § 2a [ 6 ] des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 14. April 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne [ siehe Aufhebungsvermerk ] haben nach § 2a [ 6 ] § 2 [ 6 ] des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.09.1982 bis 2.11.1982 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 12. Okt. 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20.09.82 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in ..... Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen [ siehe Aufhebungsvermerk ] als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 12. Okt. 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Gemäß § 11 ..... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 19.01.1983 Az.: 35.2-12.02 (Dez. BV) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 19.01.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 19.01.83 Az.: 35.2-12.02 (Dez. BV) ist am 20.04.1983 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes

auf dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 28.04.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

---

Übersichtsplan

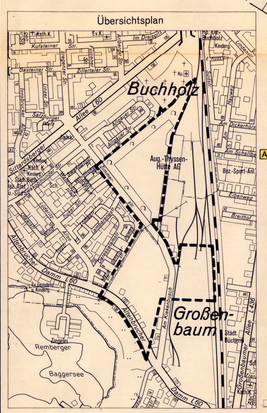


---

Stadt Duisburg

Gemarkung Huckingen

Flur 40,41 u. 45

# BEBAUUNGSPLAN NR. 814
## - Buchholz - Großenbaum -

für einen Bereich zwischen geplanter Stadtautobahn (A59), Altenbrucher Damm, Süd - Ost - Seite der Siedlung zwischen Altenbrucher Damm und Zimmerstraße, Zimmerstraße, Süd - Ost - Seite der Siedlung an der Allgäuer Straße und der Bundesbahnstrecke Duisburg - Düsseldorf.

Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 2617) geändert durch Artikel 3 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949). Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 20.7.1981 (BGBl. I S. 833). Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) - v. f. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW. S. 122).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblatt - Nebenblättern einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 18. MRZ. 1982

Vermessungs - und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 18. MRZ. 1982

Vermessungs - und Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 18. MRZ. 1982

Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den

Vermessungs - und Katasteramt Stadtplanungsamt

Ein Teil der „Textlichen Festsetzungen" zu III. c) wurde auf Grund der Auflage des Regierungspräsidenten Düsseldorf in violetter Farbe gestrichen.

Duisburg, den 13.6.1983

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Dieser Plan enthält die 1. vereinfachte Änderung in karminroter Farbe.
Sie betrifft sich auf die Verschwenkung der Gewerbeerschließungsstraße A - jetzt Keniastraße -.

Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch vom 8.12.1986

Duisburg, den 29.9.1988

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Die Änderung dieses Planes gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes wurde in der Zeit vom ..... bis ..... von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom ..... Az.: ..... genehmigt. Die Genehmigung wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die Vorschriften des § 44 c des Bundesbaugesetzes wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Angefertigt im Vermessungs - und Katasteramt 1982

### Hinweis

Bei der Anlage und Erweiterung von Begräbnisstätten sind die jeweiligen Hygienerichtlinien zu beachten.

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Fahrbahnhälfte der geplanten Querspange sind durch Koordinaten festgelegt. Ausbau und Entwässerung richten sich nach den vorhandenen Straßenausbauplänen.

Die Darstellung der geplanten Stadtautobahn BAB A 59 wurde aus dem z. Z. laufenden Planfeststellungsverfahren des Landschaftsverbandes Rheinland - Bauamt Düsseldorf - entnommen.
Die Straßenachse der geplanten A 59 wurde nach Koordinaten kartiert.

### Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des

a) Fluchtlinienplanes Buchholz (Schrank-Nr. 607.01 und 03) für die Zimmerstraße und der Straße "Altenbrucher Damm" vom 24. 2. 1896.

b) Fluchtlinienplanes Nr. 126 Buchholz Blatt 1 und 2 (Schrank-Nr. 607.56 und 57) für die Zimmerstraße und der Straße "Am Kiekenbusch" vom 31. 1. 1953.

c) Bebauungsplanes Nr. 460 vom 10. 1. 1965.